

## ► Leserforum

**Was bedeutet „sofort“ auskehren?**

**| FRAGE:** Nach dem Beitrag „Fremdgeld: Dann überschreitet der Anwalt die Grenze zur strafrechtliche Untreue“ in AK 9/2022 muss der Anwalt Fremdgeld „sofort“ an den Mandanten auskehren. Was bedeutet dies genau? |

**ANTWORT** von OStA a. D. Raimund Weyand (St. Ingbert): Nach § 43a Abs. 7 S. 2 BRAO bzw. § 4 Abs. 2 S. 1 BORA muss der Anwalt Fremdgeld „unverzüglich“ an den Mandanten weitergeben. Die Weiterleitung muss deshalb allgemein nach § 121 Abs. 1 S. 1 BGB ohne schuldhaftes Zögern erfolgen. Die Rechtsprechung hat sich insofern nicht auf einen genauen Zeitraum festgelegt. Die Literatur hält bei Bargeld maximal eine Woche und bei Buchgeld drei Wochen für angemessen (vgl. Kilian/Koch, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl. 18, B 938). Grundsätzlich kann der Anwalt Bar- und Buchgeld auch taggleich weiterleiten. Besondere Umstände – z. B. Zahlungseingang unmittelbar vor dem Wochenende oder vor Feiertagen, unvorhersehbare Erkrankung des Anwalts oder des Personals oder plötzliche andere Personalengpässe – rechtfertigen auch längere Zeitspannen. Werden allerdings drei Wochen überschritten, verstößt dies gegen das Unverzüglichkeitsgebot (Zuck, in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl. 20, § 43a Rn. 16). Der Anwalt darf in diesem Zusammenhang mit dem Mandanten abweichende Vereinbarungen treffen, soweit er die Textform des § 126b BGB einhält (so ausdrücklich § 4 Abs. 2 S. 5 BORA).

Es greift § 121 Abs. 1 S. 1 BGB: ohne schuldhaftes Zögern

## ► Leserforum

**Wer bekommt Zinsen aus berufsrechtswidrig angelegtem Geld?**

**| FRAGE:** Wem stehen die Zinserträge zu, wenn der Anwalt berufsrechtswidrig Geld zunächst nicht weiterleitet, sondern z. B. zinsbringend anlegt? |

**ANTWORT:** Nach § 667 BGB gilt: Wer im Rahmen eines ihm erteilten Mandats Vermögenswerte erhält bzw. etwas aus der Geschäftsbeziehung erlangt, muss dies an den Auftraggeber weiterleiten. „Erlangt“ ist jeder Vorteil, der dem Beauftragten im Zusammenhang mit der Führung des vereinbarten Geschäfts zufließt (s. BGH 1.4.87, IVa ZR 211/85), also auch Nutzungen. Zinserträge müssen daher in vollem Umfang an den Mandanten abgeliefert werden. Abweichende Regelungen können in Textform (§ 126b BGB) getroffen werden.

Nach § 667 BGB muss der Anwalt alles „Erlangte“ herausgeben

## ► Leserforum

**Gibt es für die Verwahrung von Fremdgeld ein Honorar?**

**| FRAGE:** Kann der Anwalt bei Fremdgeld besondere Honorare abrechnen? |

**ANTWORT:** Berufsangehörige dürfen nach Nr. 1009 VV RVG für die Entgegennahme, Verwahrung und Weiterleitung von Fremdgeld eine Hebegebühr geltend machen. Diese beträgt bei einem Betrag von bis zu 2.500 EUR 1,0 Prozent, von einem Mehrbetrag bis einschließlich 10.000 EUR 0,5 Prozent sowie von dem Mehrbetrag über 10.000 EUR 0,25 Prozent der betroffenen Summe.

Es fällt eine Hebegebühr an